



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KDG OPTICOMP

1. Gültigkeit

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der kdg opticomp GmbH, im Folgenden auch „kdg OC“ genannt, an einen Vertragspartner, im Folgenden „Kunde“ genannt.

1.2. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf.

1.3. Sie gelten vollinhaltlich, soweit nicht einzelne Punkte aufgrund einer Auftragsbestätigung im Einzelfall abweichend vereinbart und von kdg OC schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten anerkannt, wird den allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit zur Gänze ausdrücklich widersprochen und deren Anwendung ausgeschlossen.

2. Gewährleistung und Haftung

2.1. kdg OC leistet bei sämtlichen Produkten und Dienstleistungen nur für jene Eigenschaften Gewähr, die in der Auftragsbestätigung explizit zugesagt wurden. kdg OC übernimmt keine Gewährleistung für darüberhinausgehende Eigenschaften, Qualitäten oder Merkmale und insbesondere auch nicht für die Eignung des Produktes oder der Dienstleistung für eine bestimmte Verwendung, selbst wenn diese Verwendung aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte.

2.2. kdg OC haftet für Schäden, insbesondere auch aus Nichterfüllung oder Schlechterfüllung, jedoch mit Ausnahme von Personenschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

3. Lizenzen, Rechte, Patente, Auftragsablehnung bei Fertigungsaufträgen

3.1. Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien sowie für die in seinem Auftrag zu fertigenden Produkte alle erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen erforderlichen Lizenzrechte besitzt bzw. hierfür die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat.

3.2. kdg OC ist nicht dafür verantwortlich zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden könnten, behält sich jedoch fallweise die Prüfung der Produkte vor. Auf Wunsch von kdg OC wird der Kunde daher gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen nachweisen.

3.3. Der Kunde erklärt sich auch damit einverstanden, dass kdg OC auftragsbezogene Informationen, soweit es um die Wahrung von Urheberrechten und damit verwandten Schutzrechten geht, an die betreffenden Organisationen, die die Wahrung dieser Rechte zum Gegenstand haben, zur nötigen Abklärung weitergibt.

3.4. Wenn der Kunde über Anforderung von kdg OC binnen einer 14-tägigen Frist keinen konkreten Nachweis für die Rechte an einem Produkt/einer Produktion erbringen kann oder will, so ist kdg OC berechtigt, die Lieferung nach eigener Entscheidung entweder bis zur Klärung zurückzuhalten oder zu verweigern und vom Auftrag zurückzutreten.

3.5. Wird der Auftrag aufgrund dieser Bestimmung von kdg OC zurückgehalten und verspätet ausgeliefert bzw. nicht ausgeführt und zur Gänze abgelehnt, so treffen alle widrigen Folgen den Kunden, insbesondere sind dadurch bewirkte nicht eingehaltene Liefertermine vom Kunden zu vertreten und sämtliche damit verbundenen Kosten oder allfällige finanziellen Einbußen vom Kunden selbst zu tragen.

3.6. Die bis dahin angelaufenen Produktionskosten von kdg OC sind trotz Ablehnung der Produktion und Nichtauslieferung derselben ebenfalls vom Kunden zu tragen.

3.7. Der Kunde haftet zur Gänze für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche Dritter und hält kdg OC daraus in vollem Umfang schad- und klaglos, inklusive des Aufwandes, der kdg OC zur Klärung und Abwendung dieser Ansprüche entsteht.

4. Haftung für gewerbliche Schutzrechte bei Entwicklungsaufträgen

4.1. kdg OC weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Annahme von Entwicklungsaufträgen keine Patentrecherchen von kdg OC vorgenommen werden.

4.2. kdg OC haftet weder für eine eventuelle Schutzrechtsfähigkeit, einen bestimmten Schutzzumfang oder eine kaufmännische Verwertbarkeit der Vertragsprodukte noch für Forderungen oder sonstige Ansprüche Dritter, welche sich auf eine angebliche Verletzung von Marken- und Urheberrechten, Patenten, Mustern oder sonstige Immaterialgüterrechte beziehen.



4.3. kdg OC übernimmt darüber hinaus auch keine Haftung für eine mögliche Genehmigungspflicht durch Behörden, Untersuchungsämter oder ähnliche Institutionen.

5. Nutzungsbedingungen und Rechte an Arbeitsergebnissen bei Entwicklungsaufträgen

5.1. Bei Entwicklungsaufträgen erhält der Kunde das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an den vereinbarten Arbeitsergebnissen.

5.2. Diese Nutzungsvereinbarung umfasst und bezieht sich ausschließlich auf die vom Kunden beauftragte individuelle Entwicklung, grundsätzliche Entwicklungsprinzipien sind davon explizit ausgenommen.

5.3. Die Rechtsinhaberschaft am gesamten zugrundeliegenden Know-how, einschließlich aller Erfindungen und Informationen (wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige vertrauliche Unterlagen), welche bei der Erstellung der Vertragsprodukte an den Kunden weitergegeben werden, verbleibt bei kdg OC, sofern zwischen den Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wurde.

5.4. Der Kunde darf gewerbliche Schutzrechte auf die von kdg OC erhaltenen Arbeitsergebnisse im In- und Ausland nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der kdg OC anmelden. Die Konditionen und Kosten einer derartigen Schutzrechtsanmeldung müssen dabei in jedem Fall zuvor und separat ausverhandelt werden.

5.5. Ausdrücklich wird festgehalten, dass sowohl die vom Kunden wie die von kdg OC eingebrachten geistigen Leistungen und Immaterialgüterrechte (Intellectual Property) jeweils bei der Partei verbleiben, die sie eingebracht hat. Die Vertragspartner räumen sich ein wechselseitiges unwiderrufliches Nutzungsrecht auf die gemeinsam erarbeiteten Ergebnissen und Erkenntnissen ein

6. Angebote, Preise, Auftragsbestätigung, Liefertermine, Auftragsverzögerungen

6.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die darin aufgerufenen Preise werden grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer angeführt.

6.2. Basis des Geschäftes ist die Auftragsbestätigung von kdg OC. Nachträgliche Änderungswünsche, die mit Mehrkosten einhergehen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Angegebene voraussichtliche Liefertermine sind ungefähre Richttermine ab Werk und insbesondere abhängig von der zeitgerechten Lieferung benötigter Unterlagen und Vormaterialien, sowie dem Einlangen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Kunden oder Dritter.

6.3. kdg OC behält sich jedoch zu jeder Zeit Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart vor, sofern diese weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen. Sollten sich weitreichende Abweichungen abzeichnen und sollte kdg OC nicht in der Lage sein, den Auftrag spezifikationsgemäß auszuführen, wird kdg OC den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Der Kunde hat in diesem Fall die Wahl, einer Änderung der Spezifikation vorzunehmen, um die Ausführung unter Inkaufnahme damit allenfalls verbundener Mehrkosten zu ermöglichen, oder den Auftrag gegen Ersatz des bis dahin angefallenen Aufwands an kdg OC abzubrechen. Eine Rückabwicklung bereits erfolgter Leistungen findet nicht statt.

6.4. Lieferfristen und Liefertermine sind immer nur freibleibend. Die voraussichtliche Lieferfrist beginnt jedenfalls erst zu laufen, nachdem kdg OC alle zur Ausübung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen spezifikationsgerecht bzw. vereinbarungsgemäß erhalten hat. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches von kdg OC liegen (höhere Gewalt).

6.5. Verzug liegt erst vor, wenn eine Lieferung, für die im Einzelfall eine Lieferfrist vereinbart wurde, auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt. Ersatzansprüche aus Lieferverzug bestehen nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

6.6. Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsabschluss derart verschlechtern, dass der Zahlungsanspruch von kdg OC gefährdet sein könnte, ist kdg OC berechtigt, die Auftrags-durchführung so lange zu verweigern, bis eine entsprechende Gegenleistung oder Sicherheit erbracht wird.

6.7. kdg OC behält sich jederzeit das Recht vor, bei erheblichen Preiserhöhungen oder erheblichen Erhöhungen sonstiger Produktionskosten oder zufolge eines zwingend notwendigen, nicht von kdg OC zu vertretenden Lieferantenwechsels, die Preise für die jeweils angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen nach einem Avis an den Kunden in dem Umfang anzupassen, wie sie sich die betreffende(n) Erhöhung(en) auf die Gestehungskosten auswirken.



7. Lieferungen und Mengenabweichungen

7.1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen grundsätzlich „ab Werk“ Elbigentalp, gegen Vorkassa. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Kunde. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden.

7.2. Teillieferungen durch uns sind zulässig und können gesondert berechnet werden.

7.3. Wünscht ein Kunde im Rahmen seiner Bestellung, dass die Lieferung an einen Dritten erfolgt und fakturiert wird, so haftet der Kunde dennoch weiterhin als Vertragspartner. Etwaige daraus resultierende Mehrkosten hinsichtlich Verpackung und Transport hat der Kunde zu tragen und werden ihm daher gesondert in Rechnung gestellt.

7.4. Bei der Fertigung der beauftragten Produkte ist eine Über- oder Unterlieferung von 10% der Gesamtauftragsmenge pro Artikel zulässig und muss anerkannt werden, ohne dass der Kunde daraus Ansprüche ableiten kann. Überlieferungen werden entsprechend der gelieferten Menge verrechnet.

8. Abnahmefristen, Gläubigerverzug

8.1. Sofern im Vorfeld keine anderen Fristen vereinbart wurden, hat der Kunde die in Auftrag gegebene Lieferung oder Dienstleistung grundsätzlich binnen 8 Tagen nach Übermittlung abzunehmen.

8.2. Kommt der Kunde dieser Abnahmeverpflichtung nicht nach, ist kdg OC unbeschadet weiterer gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, die bestellte Lieferung oder Dienstleistung sofort in Rechnung zu stellen, allfällige Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden einzulagern, anderweitig über diese zu verfügen oder den Kunden zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. Die Gefahr geht in diesem Fall sofort auf den Kunden über.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Sämtliche gelieferten Dienstleistungen und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen vollständig im Eigentum von kdg OC.

9.2. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde zur Sicherung an kdg OC ab. kdg OC nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat kdg OC von jedem derartigen Weiterverkauf durch gleichzeitige Übersendung einer Fakturenkopie zu verständigen und diese Sicherungsabtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen. Auf Verlangen von kdg OC ist der Kunde zur Verständigung des Drittschuldners verpflichtet.

9.3. kdg OC ist im Falle eines Zahlungsverzuges zur Zurücknahme der Waren und zu deren Verwertung berechtigt, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt. Der durch die Verwertung erzielte Erlös wird dem Kunden nach Abzug der Verwertungskosten und sämtlicher offener Forderungen von kdg OC gutgeschrieben.

10. Verwendung der Werkzeuge

10.1. kdg OC erklärt und garantiert ausdrücklich, dass die vom Kunden angelieferten oder für ihn hergestellten Werkzeuge nur für dessen Aufträge verwendet werden.

10.2. Von kdg OC für den Kunden entwickelte und/oder hergestellte Werkzeuge bleiben stets im Eigentum der kdg OC und dürfen nur zur Produktfertigung durch kdg OC verwendet werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe oder Übereignung solcher Werkzeuge.

10.3. Eine Verwendung der Werkzeuge und des damit verbundenen Know-How für eine Produktfertigung durch Dritte ist jedenfalls unzulässig und berechtigt kdg OC, den Kunden im Falle eines Verstoßes auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch zu nehmen sowie alle sonst gesetzlich oder vertraglich bestehenden Ansprüche geltend zu machen.

11. Mängelrügen

11.1. Lieferungen sind sofort nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Nichterhalt einer Sendung ist kdg OC spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sichtbare Mängel und über das zulässige Ausmaß hinausgehende Mengenabweichungen müssen dem Verkäufer längstens binnen 8 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels und Verweis auf Lieferschein- oder Rechnungsnummer zur Kenntnis gebracht werden.

11.2. .Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung gemeldet werden, wobei hierbei eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Erhalt der Ware gilt.

11.3. Für Mängel, die nicht rechtzeitig gerügt wurden, entfallen alle Ansprüche auf Gewährleistung und/oder Schadenersatz.



11.4. Mängelrügen können sich nur auf ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder unzulässige Mengenabweichungen beziehen, alle anderen Mängelrügen können nicht anerkannt werden, da insoweit keine Gewährleistung besteht.

11.5. Bei anerkannten Mängeln bietet kdg OC nach eigener Wahl entweder Rücknahme und Ersatz durch gleichwertige Ware oder Preisminderung in Form einer Gutschrift an.

11.6. Der Kunde ist verpflichtet, falsche oder mangelhafte Ware unmittelbar, spätestens aber 8 Tage nach Mängelrüge, an kdg OC zu retournieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, entfällt die Gewährleistungspflicht.

11.7. Mängel bei einem Teil der Lieferung berechtigen nicht, die gesamte Sendung zu retournieren, sondern nur den durch den Mangel betroffenen Teil.

11.8. Mängelrügen entbinden den Kunden nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber kdg OC nach zu kommen. Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr.

12. Bezahlung und Aufrechnung

12.1. Offene Rechnungen sind unmittelbar nach deren Erhalt, sonst innerhalb eines vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum fällig. Allfällige Gebühren oder Bankspesen bei Zahlungen oder Überweisungen aus dem Ausland sind vom Kunden zu tragen.

12.2. Zahlungen werden immer zuerst auf Kosten und Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

12.3. kdg OC ist berechtigt, gegen die Forderungen des Vertragspartners mit allen Forderungen aufzurechnen, die kdg OC, Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften, oder anderen Unternehmen zustehen, an denen kdg mehrheitlich beteiligt ist. Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen von kdg OC mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

13. Folgen des Zahlungsverzuges

13.1. Bei Zahlungsverzug ist kdg OC, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.A., Spesen pro Mahnung, und alle Eintreibungskosten in Rechnung zu stellen. .

13.2. Bei Zahlungsverzug ist kdg OC berechtigt, alle auch bereits zugesagten Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzuhalten. Bei oder nach Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorkasse. Auch sonstige mit dem Kunden vereinbarte Sonderkonditionen werden bei Zahlungsverzug gegenstandslos.

13.3. Bei Zahlungsverzug kann kdg OC auch jederzeit seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen und von kdg OC gefertigte Ware bis zu dem Ausmaß zurückholen und selbst verwerten, bis aus dieser Verwertung alle offenen Haupt- und Nebenforderungen abgedeckt sind.

13.4. Erfolgt die Verrechnung mit dem Kunden in einer anderen Währung als Euro, dann steht es kdg OC frei, im Falle des Zahlungsverzuges die Forderung auf den Wert in Euro zum Wechselkurs des Fälligkeitstages rückzurechnen. Der Ausgleich der Forderungen erfolgt dann auf der Basis des Euro-Wertes, und Zahlungen auf diese Forderungen werden zum jeweiligen Tageskurs der Zahlung umgerechnet.

14. Archivierung und Einlagerung von Produktionsmaterialien

14.1. kdg OC weist darauf hin, dass jegliches vom Kunden bereitgestellte Produktionsmaterial (dazu zählen auch Um- und Transportverpackungen) nach Erteilung des betreffenden Auftrages für 6 Monate auf Kosten, Gefahr und Risiko des Kunden bei kdg OC gelagert und archiviert wird.

14.2. Dabei gelten die Anlieferungsrichtlinien der kdg in der aktuell gültigen Fassung. Für die Erstellung empfehlenswerter Sicherheitskopien (z.B. für Step-Files) ist der Kunde selbst verantwortlich.

14.3. Jede Haftung und Schadensersatz aus dem Verlust von Produktionsmaterialien ist, ausgeschlossen, soweit kdg OC den Verlust nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. kdg OC haftet jedenfalls maximal bis zum Ausmaß des Materialwertes.

14.4. Nach Ablauf der sechs Monate erfolgt je nach Instruktionen des Kunden die Rücksendung auf dessen Kosten, die Vernichtung oder die kostenpflichtige Einlagerung. Dies gilt insbesondere für Werkzeuge, die vom Kunden angeliefert wurden. Erteilt der Kunde auch nach 2-maligem Nachfragen keinerlei Instruktionen, so behält sich kdg OC das Recht der Vernichtung der bereitgestellten Produktionsmaterialien vor.



15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht

15.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragsparteien ist Elbigenalp. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Elbigenalp jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht, wobei kdg OC aber auch zu einer Klagsführung bei einem gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden berechtigt ist.

15.2. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand: 31.3.2026